

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Hoffmann, Inna Telefon: 07071 204-1329
Gesch. Z.: 2/23/EBB/

Vorlage 145/2026
Datum 24.06.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz; Befreiung von der Berichtspflicht nach § 105 Abs. 2 GemO sowie Grundsatzbeschluss zum Umfang des Erweiterten Beteiligungsberichts**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen macht von der durch das Innenministerium Baden-Württemberg mit Bescheid vom 11.05.2026 erteilten Befreiung Gebrauch und verzichtet für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2030 auf die Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO.
2. Der Erweiterte Beteiligungsbericht der Universitätsstadt Tübingen wird gemäß § 95a GemO in Verbindung mit §§ 56 ff. GemHVO auf Grundlage der gesetzlichen Pflichtangaben erstellt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Universitätsstadt Tübingen hat am 16.02.2026 im Rahmen des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) einen Antrag auf eine Befreiung von der jährlichen Berichtspflicht nach § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) gestellt. Mit Bescheid vom 11.05.2026 hat das Innenministerium Baden-Württemberg die Befreiung für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2030 bewilligt. Der Gemeinderat ist gemäß § 3 Abs. 5 KommRegBefrG zu unterrichten und entscheidet nach § 24 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über die weitere Vorgehensweise.

Unabhängig von der erteilten Befreiung der Berichtspflicht ist die Universitätsstadt Tübingen ab dem Haushaltsjahr 2025 gemäß § 95a GemO erstmals dazu verpflichtet, einen Erweiterten Beteiligungsbericht (EBB) zu erstellen. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu geben.

Vor der erstmaligen Erstellung des EBB soll festgelegt werden, welche Aufgabenträger (Beteiligungen) in den Bericht miteinbezogen werden. Gemäß § 95a GemO können Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung von der Berichtserstattung ausgenommen werden. Hierfür wird ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats empfohlen.

2. Sachstand

2.1 Beteiligungsbericht

Mit dem jährlichen Beteiligungsbericht erfüllt die Universitätsstadt Tübingen ihre Verpflichtung gemäß § 105 Abs. 2 GemO, den Gemeinderat sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen über die Entwicklung der städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe zu informieren. Der Beteiligungsbericht enthält umfassende Informationen und Daten zu den Unternehmen, an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, sowie zu den Eigenbetrieben Kommunale Servicebetriebe Tübingen und Tübinger Musikschule. Die dargestellten Inhalte basieren auf den jeweiligen Jahresabschlüssen und geben einen Überblick über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Universitätsstadt Tübingen außerhalb des städtischen Haushalts.

Der Beteiligungsbericht umfasst lediglich eine Zusammenfassung der Jahresabschlüsse und deren wesentliche Informationen, die entweder schon in den Gremien behandelt oder im Unternehmensregister veröffentlicht wurden. Somit verfügt der Beteiligungsbericht über keinen zusätzlichen Informationsgewinn und kann auch nur bedingt zur strategischen Steuerung herangezogen werden. Durch die Befreiung von der jährlichen Berichtspflicht soll eine spürbare Entlastung der Verwaltung erreicht werden.

2.2 Erweiterter Beteiligungsbericht

Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist die Universitätsstadt Tübingen gemäß § 95 a GemO verpflichtet, erstmals einen EBB zu erstellen. Dieser soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Universitätsstadt Tübingen einschließlich ihrer einzubeziehenden Beteiligungen vermitteln.

Gemäß § 95b GemO erfolgt die erstmalige Aufstellung des EBBs für das Haushaltsjahr 2025 innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, somit bis zum 30.09.2026. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten. Die Feststellung durch den Gemeinderat und die öffentliche Bekanntmachung haben innerhalb von 15 Monate, also spätestens bis zum 31.03.2027 zu erfolgen.

Der EBB setzt sich aus einem Zahlenteil – bestehend aus der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage sowie einer Schuldenübersicht – und einem erläuternden Textteil zusammen. Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Universitätsstadt Tübingen wird einschließlich der einzubeziehenden Beteiligungen im EBB entsprechend ihrem Kapitalanteil anteilig (quotaal) dargestellt. Wesentliche Teile des städtischen Jahresabschlusses und die Jahresabschlüsse der betroffenen Beteiligungen werden somit in einem Gesamtwerk zusammengeführt. Die separate Auf- und Feststellung des städtischen Jahresabschlusses bleibt davon jedoch unberührt.

Im Rahmen der Erstellung des EBB werden gleichzeitig die wesentlichen finanziellen Verflechtungen (z.B. Verlustausgleiche, Gesellschaftsdarlehen, Beteiligungswerte) zwischen der Universitätsstadt Tübingen und den einbezogenen Beteiligungen bereinigt.

Nach § 95a Abs. 1 GemO können Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung von der Einbeziehung ausgenommen werden. Eine untergeordnete Bedeutung liegt vor, wenn Bilanzsumme, laufende Erträge und laufende Aufwendungen jeweils weniger als 5 % der entsprechenden Summen der Gemeinde und der einzubeziehenden Beteiligungen betragen.

Als wesentliche Beteiligungen verbleiben damit folgende Mehrheitsbeteiligungen, die in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen sind:

- Stadtwerke Tübingen GmbH Konzern
- Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH
- Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen

Durch die Hereinnahme des Konzernabschlusses der Stadtwerke Tübingen GmbH, werden alle mittelbaren Beteiligungen, an denen die Stadt mit über 50 % beteiligt ist, im EBB miteingefasst.

Im Leitfaden zum Erweiterten Beteiligungsbericht, der von Vertreter_innen des Innenministeriums, der GPA, der Komm.ONE und den kommunalen Landesverbänden erarbeitet wurde, wird empfohlen, eine Grundsatzentscheidung des Gemeinderats zum Umfang des EBBs zu treffen. Zwar besteht hierfür keine gesetzliche Verpflichtung, sie schafft jedoch Klarheit hinsichtlich des Berichtsumfangs und der Abgrenzung der einzubeziehenden Beteiligungen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, auf die Erstellung des Beteiligungsberichts für die kommenden vier Jahre zu verzichten und den EBB auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zu beschränken. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand insgesamt deutlich reduziert und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen vollständig Rechnung getragen.

4. Lösungsvarianten

zu Beschlussantrag 1:

Die Verwaltung wird ungeachtet der erteilten Befreiung von der Berichtspflicht weiterhin mit der Erstellung des Beteiligungsberichts beauftragt. Durch die gleichzeitig verpflichtende Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts würde dies einen deutlichen Mehraufwand bedeuten.

zu Beschlussantrag 2:

In den EBB werden zusätzlich weitere Beteiligungen einbezogen. Diese Variante wäre ebenfalls mit einem höheren personellen und zeitlichen Aufwand verbunden, ohne dass hierdurch ein wesentlicher zusätzlicher Informationsgewinn erzielt wird.